

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die Verkäufe von VDV Beton unterliegen ausschließlich den folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 1.2. Diese Verkaufsbedingungen gelten vor den Bedingungen des Käufers oder von Dritten, auch wenn VDV Beton diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Andere Verkaufsbedingungen gelten nur dann, wenn VDV Beton diese schriftlich angenommen hat.
- 1.3. VDV Beton verkauft ausschließlich Güter und kann in keinem Fall als Bauunternehmen betrachtet werden. VDV Beton führt, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, keinerlei Arbeiten im Auftrag des Käufers aus.

2. BESTELLUNGEN/ANGEBOTE

- 2.1. Die Angebote von VDV Beton gelten höchstens 14 Kalendertage.
- 2.2. Jedes Angebot ist freibleibend sowohl in Bezug auf die Preise und Mengen als auch in Bezug auf die Liefertermine. Der Käufer kann auf Grundlage dieses Angebots eine Bestellung abgeben. Diese Bestellung kann anschließend durch die Rücksendung der Bestellbestätigung von VDV Beton angenommen werden.
- 2.3. Ein Kaufvertrag gilt an dem Datum als zustande gekommen, an dem die Bestellbestätigung dem Käufer zugesendet wird.

3. PREISE/ÄNDERUNGEN/ZUSÄTZLICHE LAGERKOSTEN

- 3.1. Der vereinbarte Preis und die Zahlungsfrist gelten nur, wenn der Käufer die vereinbarte Lieferzeit einhält. Andernfalls kann der Preis um die Lagerkosten erhöht und die Zahlungsfrist angepasst werden (siehe 3.2).
- 3.2. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers oder wegen Nichteinhaltung der in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsbedingungen nicht innerhalb der vereinbarten und bestätigten Lieferzeit (ursprüngliche Lieferfrist) gekauft, ergreift VDV Beton folgende Maßnahmen:
 - a) Eine einmalige Verschiebung von maximal zwei Kalenderwochen wird ohne Konsequenz akzeptiert, der Käufer erhält eine geänderte Auftragsbestätigung mit der neu bestätigten Lieferwoche (zweite Lieferfrist).
 - b) Wird die zweite Lieferfrist erneut nicht eingehalten, erhält der Käufer eine Vorausrechnung über den Gesamtwert der zurückgestellten Ware und eine geänderte Auftragsbestätigung, wobei die Lieferfrist erneut um zwei Kalenderwochen verschoben wird (dritte Lieferfrist) und die Zahlungsbedingung der Auftragsbestätigung angepasst wird zur Vorauszahlung.
 - c) Wird die dritte Lieferfrist erneut nicht eingehalten, berechnet VDV Beton einmalig Lagerkosten in Höhe von 10 € pro Tonne

4. MODELLE/SPEZIFIKATIONEN

- 4.1. Die Maße, Gewichte, Mengen und sonstigen technischen Eigenschaften, ebenso wie Zeichnungen, Skizzen und Pläne auf der Website, in Verkaufsangeboten, Bestellbestätigungen, Katalogen und Broschüren (diese Aufzählung ist nicht abschließend) werden immer nur annähernd angegeben und bieten keinerlei Anlass zu irgendeiner Form von Schadensersatzanspruch.
- 4.2. Die Betongitterböden von VDV Beton entsprechen immer den Toleranzen, die in der Europäischen Norm EN12737 angegeben sind. Bei allen anderen Betonprodukten von VDV Beton sind größere als die in der EN12737 angegebenen Toleranzen möglich. Diese Toleranzen sind auf Anfrage erhältlich.
- 4.3. VDV Beton behält sich das Recht vor, Änderungen an seinen Gütern vorzunehmen, die für die ordnungsgemäße Funktion als sinnvoll erachtet werden. Der Käufer kann VDV Beton aufgrund dessen auf keinerlei Weise haftbar machen oder dieselben Änderungen für bereits bestellte Güter einfordern.

5. LIEFERUNG

- 5.1. VDV Beton unternimmt alle Anstrengungen, um die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Eine eventuelle Überschreitung dieser Liefertermine bietet jedoch weder Anlass zur Auflösung des Kaufvertrags noch führt es zu irgendeinem Schadensersatz zu Lasten von VDV Beton.
- 5.2. Die Lieferung erfolgt entsprechend des geltenden internationalen Standards über die Rechte und Pflichten des Käufers und Verkäufers beim internationalen Gütertransport, insbesondere den Incoterms 2010®. VDV Beton liefert standardmäßig „EXW (Ex Works) unter Angabe eines unserer Produktionsstandorte“, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 5.3. Falls die Güter auf Veranlassung des Käufers in Teilen geliefert werden, wird jede Sendung gesondert in Rechnung gestellt, ebenso wie die damit verbundenen Zusätzliche Transportkosten.

6. REKLAMATIONEN/RÜCKSENDUNGEN

- 6.1. Der Käufer ist verpflichtet die Güter bei Erhalt, unter Berücksichtigung der europäischen Norm und der von VDV Beton angegebenen Spezifikationen und Verarbeitungsvorschriften, zu kontrollieren. Reklamationen sind nur dann zulässig, wenn der Käufer diese unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Güter, per E-Mail und hinreichend mit Fotos belegt an VDV Beton übermittelt. Der Käufer muss von dieser E-Mail immer eine schriftliche Empfangsbestätigung des betreffenden Mitarbeiters von VDV Beton anfordern. Die betreffenden Güter müssen für eventuelle Feststellungen durch VDV Beton oder eines Vertreters verfügbar gehalten werden.
- 6.2. Nach Ablauf dieser 5 Werktage akzeptiert VDV Beton keine Reklamationen mehr und geht davon aus, dass der Käufer von jeglichem Anspruchsrecht in Bezug auf die Güter Abstand genommen hat.
- 6.3. VDV Beton akzeptiert keine Warenrücksendungen. Der Käufer kann eine schriftliche Aufforderung zur Rücksendung der Ware einreichen. Wenn VDV Beton bereit ist, eine Rücksendung anzubieten, unterbreitet er dem Käufer ein Angebot.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1. Alle Rechnungen von VDV Beton werden standardmäßig per E-Mail versendet, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.
- 7.2. Die Zahlung von Rechnungen von VDV Beton muss 2 Kalenderwochen vor Lieferung erfolgen, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 7.3. Eventuelle, mit der Zahlung verbundene Kosten trägt der Käufer. Alle Steuern, Gebühren, Einfuhrrechte oder andere Abgaben in Bezug auf die Güter trägt der Käufer und werden dem Käufer in Rechnung gestellt.
- 7.4. Auf jede, zum Fälligkeitstag nicht vollständig bezahlte Rechnung schuldet der Käufer von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung die gesetzlich festgelegten Zinsen auf die verspätet oder nicht gezahlten Rechnungsbeträge ab dem Fälligkeitstag. Für die Berechnung der geschuldeten gesetzlichen Zinsen richtet sich VDV Beton nach den zwölfmonatigen EURIBOR-Tarifen + 3,50 %.
- 7.5. Im Falle eines Zahlungsverzugs werden alle noch offenen Rechnungen unverzüglich und von Rechts wegen fällig.
- 7.6. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf bereits erhaltene Lieferungen ganz oder teilweise nicht nachkommt, hat VDV Beton das Recht weitere Lieferungen zu verweigern oder zu verschieben bis der Käufer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, einschließlich geschuldeter Zinsen, Schadensersatz und den in diesen Verkaufsbedingungen festgelegten Kosten.
- 7.7. Sämtliche Kosten, die VDV Beton im Zusammenhang mit der Ausführung der mit dem Käufer geschlossenen Verkaufsvereinbarungen anfallen, einschließlich der Kosten, die mit der Eintreibung von Forderungen gegenüber dem Käufer im Zusammenhang mit diesen Verträgen stehen sowie die Kosten von Wechseln, Mahnungen und Widersprüchen, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, wie Kosten für Anwälte und Gerichtsvollzieher, trägt vollständig der im Verzug befindliche Käufer.

8. EIGENTUMSVORBEHALT/SICHERHEITEN

- 8.1. Solange der Preis, einschließlich aller zugehöriger Kosten, nicht vollständig vom Käufer bezahlt wurde, bleiben die Güter Eigentum von VDV Beton. Es ist dem Käufer ausdrücklich verboten, die Güter vor Zahlung des vollständigen Preises zu verarbeiten, durch Inkorporation unbeweglich zu machen, weiterzuverkaufen oder auf irgendeine Weise zu veräußern.
- 8.2. Der Eigentumsvorbehalt beeinträchtigt nicht den in Artikel 5 dieser Verkaufsbedingungen beschriebenen Risikoübergang auf den Käufer. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts haftet der Käufer für die Aufbewahrung der gelieferten Güter in einem ordnungsgemäßen Zustand und trägt der Käufer das Risiko für jeglichen Verlust und Schaden.

- 8.3. Der Käufer verpflichtet sich die Güter auf seine Kosten gegen alle Risiken zu versichern und die Güter so aufzubewahren, dass keine Vermischung mit anderen Gütern erfolgen kann und diese immer als Eigentum von VDV Beton zu erkennen sind. Jede Zahlung des Käufers wird zuerst mit Rechnungen in Bezug auf die vom Käufer benutzten, verarbeiteten oder weiterverkauften Güter verrechnet.
- 8.4. VDV Beton hat jederzeit das Recht, bevor sie Lieferungen oder weitere Lieferungen an den Käufer erbringen, genügend Sicherheiten und Garantien einzufordern, die für die ordnungsgemäße Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Käufers, die aus den zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Kaufverträgen hervorgehen, für notwendig erachtet werden. VDV Beton hat das Recht, ohne vorherige Inverzugsetzung und ungeachtet einer möglichen, dem Käufer zugestandenen Kreditfrist Sicherheiten zu fordern.

9. AUFHEBUNG AUF KOSTEN DES KÄUFERS

- 9.1. Bei Nichtausführung des Kaufvertrags durch den Käufer, wird dieser von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung auf Kosten des Käufers aufgehoben, der in diesem Fall verpflichtet ist, VDV Beton für alle erlittenen Schäden und entstandenen Kosten, einschließlich Folgeschäden und Gewinnausfall, vollständig zu entschädigen. Gleiches gilt für den Fall eines Konkurses des Käufers.

10. HÖHERE GEWALT

- 10.1. Falls VDV Beton infolge höherer Gewalt daran gehindert wird, den Kaufvertrag vollständig oder in Teilen auszuführen, ist sie berechtigt wahlweise die Ausführung aufzuschieben bis der Zustand der höheren Gewalt nicht mehr besteht oder diesen, aufgrund der höheren Gewalt, zu beenden, ohne dabei zur Zahlung irgendeines Schadensersatzes an den Käufer verpflichtet zu sein.
- 10.2. Im Zusammenhang mit diesem Artikel wird VDV Beton zufolge unter höherer Gewalt verstanden, jeder Umstand, der von Gesetzes wegen oder der im gesellschaftlichen Verkehr gültigen Auffassungen nicht auf den Willen oder die Schuld von VDV Beton zurückzuführen ist. Dies ist unter anderem unter folgenden Umständen der Fall, wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist: Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Beschlagnahme von Gütern, Embargo, Arbeitskämpfe, Streiks und Aussperrungen, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten bei der Rohstoffbeschaffung, Einschränkungen oder Schwierigkeiten bei der Energieversorgung, Betriebsstörungen und Betriebsunterbrechungen, Einfuhr- und/oder Ausführungsmaßnahmen und Einschränkungen durch Behörden, ernsthafte Änderungen der Währungsverhältnisse, außergewöhnliche Klimabedingungen, wie Schnee und Sturm, Brand, Überflutung oder andere Naturkatastrophen und dies auch dann, wenn diese Bedingungen bei Zulieferern oder Subunternehmern von VDV Beton auftreten.

11. GARANTIE/HAFTUNG

- 11.1. Die Betonprodukte von VDV Beton erfüllen immer die EN12737 in Bezug auf die Anforderungen an die Betonqualität.
- 11.2. Wenn der Käufer innerhalb von 10 Jahren nach Lieferung nachweisen, dass die Betonprodukte bei der Lieferung diese Betonqualitätsanforderungen nicht erfüllten (siehe 11.1), stellt VDV Beton neue Betonprodukte mit Lieferbedingung EXW kostenlos zur Verfügung (siehe Incoterms 2010®).
- 11.3. Auf Gummiteile des ECO-Bodens gewährt VDV Beton eine Garantie von 5 Jahren ab Lieferung. Diese Garantiebestimmung beinhaltet lediglich, dass VDV Beton für diese Gummiteile bei übermäßigem Verschleiß (über 5 mm Verschleiß, der bei über 25 % der Gummioberfläche auftritt) und/oder mit Brüchen der Querverbindungen des Gummiteils innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren kostenlos neue Gummiteile unter der Lieferbedingung EXW (entspr. Incoterms 2010®) zur Verfügung stellt. Mit einer solchen Lieferung neuer Gummiteile beginnt der Garantiezeitraum jedoch nicht aufs Neue.
- 11.4. Auf die Emissionsreduktionsklappen aus Kunststoff des ECO-Bodens gewährt VDV Beton eine Garantie von 2 Jahren ab Lieferung. Diese Garantiebestimmung beinhaltet lediglich, dass VDV Beton die Emissionsreduktionsklappen aus Kunststoff, die innerhalb dieser zwei Jahre brechen oder bei denen sich die Klappen lösen, kostenlos neue Emissionsreduktionsklappen aus Kunststoff mit der Lieferbedingung EXW (entspr. Incoterms 2010®) zur Verfügung stellt. Mit einer solchen Lieferung neuer Emissionsreduktionsklappen aus Kunststoff beginnt der Garantiezeitraum jedoch nicht aufs Neue.
- 11.5. Auf die Gummimatten und Kunststoffmatten gewährt VDV Beton eine degressive Garantie von 5 Jahren ab Lieferung. Diese Garantiebestimmung beinhaltet lediglich, dass VDV Beton Matten, die für Rinder bis 825 kg verwendet werden, bei einem Verschleiß, der die Funktion erheblich beeinträchtigt und auf einen Material- oder Produktionsfehler zurückzuführen ist, innerhalb dieses Zeitraums von 5 Jahren neue Matten entsprechend der Lieferbedingung EXW (entspr. Incoterms 2010®) zu einem Preis liefert, der „dem Neuwert der Matte geteilt durch 60 Monate und multipliziert mit der Anzahl der seit der Lieferung vergangenen Monate“ entspricht. Durch eine solche Lieferung neuer Matten beginnt jedoch kein neuer Garantiezeitraum. Typische Nutzungseffekte sind jedoch von dieser Garantie ausgeschlossen, was unter anderem unter folgenden Bedingungen der Fall ist, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist: Ausdehnung der Matte, sporadischer Verlust von Befestigungsmaterialien, teilweise verschlissene Oberflächenprofil, Verschleiß an der Unterseite und/oder kleine Risse.
- 11.6. Für alle anderen Waren, die nicht unter die Bestimmungen der Artikel 11.1 bis einschließlich 11.5 fallen, gewährt VDV Beton zwei Jahre Garantie ab Lieferung.
- 11.7. Eine eventuelle Haftung von VDV Beton gegenüber dem Kunden beschränkt sich auf die Lieferung neuer Güter, wenn VDV Beton auf Grundlage der genannten Garantiebestimmungen dazu verpflichtet ist. VDV Beton haftet in keinem Fall für indirekte Schäden infolge eines nachweislich ihr zuzurechnenden Fehlers wie, aber nicht beschränkt auf, den Verlust von Einnahmen, Rufschädigung, Forderungen Dritter usw. VDV Beton haftet ebenso wenig für direkte Folgeschäden wie Ein- und Ausbau, Entsorgung von Materialien usw. Jegliche Garantie und/oder Haftung verfällt, wenn die für die gelieferten Materialien geltenden Verarbeitungsvorschriften vom Käufer nicht befolgt werden/wurden. Der Käufer bestätigt, dass er die genannten Vorschriften vor dem Kauf erhalten, diese vollständig verstanden hat und diesen zustimmt. Eine eventuelle Haftung von VDV Beton aufgrund einer widerrechtlichen Handlung ist in jedem Fall auf den Betrag beschränkt, der unter geltenden Versicherungspolizen von VDV Beton in Bezug auf diesen Schadensfall von der Versicherungsgesellschaft tatsächlich ausgezahlt wird.

12. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- 12.1. VDV Beton erkennt an, dass für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten das belgische Gesetz vom 8. Dezember 1992 (im Weiteren: „Datenschutzgesetz“) und seit dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) 2016/679 gilt, die das Datenschutzgesetz ersetzt. VDV Beton erklärt diesen Datenschutzvorschriften nachzukommen.
- 12.2. Hierzu wurde eine Datenschutzerklärung erstellt. Die Datenschutzerklärung von VDV Beton kann jederzeit auf der Website von VDV Beton unter <https://andersbeton.com> abgerufen werden.

13. ANWENDBARES RECHT UND RICHTSTAND

- 13.1. Alle Transaktionen und Verträge zwischen dem Käufer und VDV Beton unterliegen ausschließlich belgischem Recht, unabhängig davon in welchem Land der Käufer seinen Sitz hat, jedoch unter ausdrücklichem Ausschluss der Bestimmungen des am 11. April 1980 in Wien geschlossenen Vertrags der Vereinten Nationen in Bezug auf internationale Kaufverträge bezüglich beweglicher Güter.
- 13.2. Alle Rechtsstreitigkeiten, die zwischen dem Käufer und VDV Beton aus irgendeinem Vertrag oder irgendeiner Transaktion entstehen, werden ausschließlich vor belgischen Gerichten und Gerichtshöfen verhandelt. Gerichtsstand ist das Gericht in dessen Amtsbezirk VDV Beton seinen Gesellschaftssitz hat.